

Satzung des Fischereivereins Hahnenkamm e.V.

(geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2009)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Hahnenkamm e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hechlingen am See.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißenburg eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Weißenburg. Erfüllungsort ist Hechlingen am See für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Förderung

1. des Umweltschutzes durch Reinerhaltung der Gewässer.
2. des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts mit Hilfe der weidgerechten Fischerei.
3. der Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen, die ggf. mit Sammelaktionen hergestellt wird.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung der weidgerechten Angelfischerei, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Verbindung mit Maßnahmen zur Reinerhaltung der Gewässer, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der weidgerechten Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse, und Lehrgänge

- d) Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, Fischerei und Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Gewässer zum Wohle aller
- e) Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung der Angelfischerei für die Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhalt von Fischwassern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
- f) Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven Mitgliedern (mit Jahreserlaubnisschein für die Vereinsgewässer)
 - b) ordentlichen passiven Mitgliedern (ohne Jahreserlaubnisschein für die Vereinsgewässer)
 - c) Jugendlichen unter 16 Jahren (Jungfischern)
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche aktive und ordentliche passive und fördernde Mitglieder können werden
 - a) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen

Für die aktive Mitgliedschaft ist ein gültiger staatlicher Fischereischein erforderlich.

Jugendliche unter 16 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung des Vereins zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte aktive

oder passive Vereinsmitglieder übernommen werden.

Fördernde Mitglieder haben nicht die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, in der Versammlung haben sie kein Stimmrecht. Sie haben jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag zu entrichten. Höhere freiwillige Beiträge sind jederzeit möglich.

3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich die aufgenommene Person der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr sowie sämtlicher satzungsgemäßer Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die weidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere
 - a) die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen
 - b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten
 - c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger

als 6 Wochen in Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung am Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt bzw. entzogen werden.

- d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt; er kann nur jeweils bis zum 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.
2. durch Tod oder falls ein Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitgliedes fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
3. durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
 - b) sich durch grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat. Es soll auch die Beteiligung an Verstößen strafbar sein.
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - d) sich in sonstiger Weise wiederholt schwer unsportlich und unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung.

Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
- b) Geldbuße
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen

Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung zu erlassende Ehrengerichtsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins, sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von € 2.500,-- überschritten wird. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Wert als €5.000,--.

§ 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerwart
6. dem stellvertretenden Gewässerwart
7. dem Jugendleiter
8. drei Beisitzern

Soweit erforderlich sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen und zuziehen. Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung sowie sonstiger notwendigen Vereinsordnungen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnung von Mitgliedern
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorstand, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen sowie sonstiger Leistungen
 - e) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung sowie der Revisoren und des Ehrengerichts
 - f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindesten 2 Wochen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekannten Adresse zu laden. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-gliedrigen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§ 12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - 2 Beisitzern
 - 2 Ersatzbeisitzern
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelung der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung

§ 13 Revisoren

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.

§ 14 Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zugeführt werden soll.